



Informationsveranstaltung zum § 72a SGB VIII –

Erweiterte Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen

18. Januar 2022

Martina Nagler und Andrea Ramold Kommunale Jugendpflegerinnen, Landratsamt Donau-Ries
Christiane Schuler, Psychologin, Fachstelle gegen sexuelle Gewalt, KJF



Ablauf der Infoveranstaltung

- Zahlen, Daten, Fakten
- Ein paar Fälle vorab...was meinen Sie?
- Sexuelle Gewalt – was ist das?
- Sexualstrafrecht, Betroffene und Täter
- Das Bundeskinderschutzgesetz
 - Was will der Gesetzgeber?
 - Umsetzung im Landkreis Donau-Ries
 - Kooperationsvereinbarung
- Umsetzung im Verein/Verband
 - Gefährdungseinschätzung
 - Einsichtnahme in 6 Schritten
 - Richtlinien für die Einsichtnahme
 - Straftaten im erweiterten Führungszeugnis – Tätigkeitsausschluss
- Zeit für offene Fragen



Sexuelle Gewalt hat viele Gesichter

Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt:

- Pornos
- Exhibitionismus
- Beim Baden beobachten
- ...

Sexuelle Gewalt mit „geringem“ Körperkontakt:

- Zungenküsse
- Brust anfassen
- Versuch Genitalien zu berühren
- ...

Sexuelle Gewalt mit intensivem Körperkontakt:

- Masturbation von Täter/in oder Opfer
- Anfassen der Genitalien
- ...

Sexuelle Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt:

- Anale,
- Orale oder
- Genitale Vergewaltigung



Relevantes Thema für die Jugendarbeit?

- Weil wir alle - bewusst oder unbewusst - mit Betroffenen in Kontakt sind
- Weil wir auch Täter/innen unter uns haben können
- Weil wir jederzeit damit konfrontiert werden

Formen:

- Taten finden außerhalb der Kinder und Jugendarbeit statt. Betroffene sprechen dort über ihre Erfahrungen
- Sexuelle Gewalt findet zwischen teilnehmenden Kindern/Jugendlichen statt
- Sexuelle Gewalt wird durch Mitarbeiter ausgeübt



Sexualstrafrecht - Schutzaltersstufen



- Sexuelle Handlungen an Kindern & der Versuch sind strafbar
- Betrifft Jugendliche und Erwachsene (Ü14)
- Einverständnis ist unerheblich
- Sexuelle Handlungen unter Kindern sind nicht strafbar
- Bei Schäden ggf. Haftung durch Jugendleiter



- Sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen & Jugendlichen sind strafbar (Erziehungsverhältnis)
- Strafbar ist das Ausnutzen von Zwangslagen
- Das Vorschubleisten sexueller Handlungen, z. B. durch Vermitteln, Erlauben oder Verschaffen von Gelegenheiten, ist strafbar.
- Das Verhalten des Jugendlichen spielt eine Rolle



Sexualstrafrecht - Schutzaltersstufen



- Sexuelle Handlungen zwischen Jugendleitern & Jugendlichen sind strafbar, wenn ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht
- Bestraft werden sexuelle Handlungen unter Zwang oder gegen Entgelt
- Das Verhalten des Jugendlichen spielt eine Rolle
- Sexuelle Beziehungen zwischen Gleichaltrigen oder Erwachsenen sind grundsätzlich erlaubt



Sexuelle Übergriffe

- Etwa jedes 4. – 5. Mädchen ist von sexueller Gewalt betroffen
- Etwa jeder 9. – 12. Junge wird Opfer sexueller Gewalt
- 2/3 der Opfer sind Mädchen, 1/3 Jungen (Quelle: Zartbitter e.V.)

Altersverteilung der Opfer:

- 0 - 6 Jahre: 8 %
- 6 - 8 Jahre: 17 %
- 8 - 10 Jahre: 22 %
- 10 - 14 Jahre: 53 %



Erst jeder **siebte** Erwachsene glaubt dem Kind, wenn es andeutet, missbraucht zu werden!



Täter...

- Ca. 36 % der Täter stammen aus dem familiären Nahraum
- Ca. 35 % der Täter sind Bekannte (Erzieher, Lehrer, Trainer)
- Ca. 23 % der Täter sind Seh- und Sprechbekannte (Nachbarn)
- Ca. 94 % der Täter sind dem Kind bekannt
- nur 6 % können nicht identifiziert werden

- ➔ Täter sind ganz „normale“ Männer und Frauen
- ➔ Täter stammen aus allen Altersgruppen (1/3 Jugendliche)

Geschlechtsverteilung der Täter:

- Männer: 80 %
- Frauen: 20 %



Täterstrategien

- Aufbau einer engen vertrauensvollen Beziehung zum Kind/Jugendlichen durch Aufmerksamkeiten
- Langsames überschreiten der Grenzen
- Übergriffe werden als ganz „normal“ beschrieben
- Drohungen und körperliche Gewalt gegen die Opfer

Achtung:

- Manipulation der Erwachsenen im sozialen Umfeld
- Aufbau eines positiven gesellschaftlichen Bildes



Auswirkungen auf das Ehrenamt

- §72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutz-gesetz neu gefasst
- Ziel: Einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe ausschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorbeugen
- Eventuelle Tätigkeitsausschlüsse sind durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind davon betroffen
- Vereine und sonstige freie Träger sollen dafür Vereinbarungen mit dem Jugendamt schließen



Umfassendes Schutzkonzept

Anliegen des Gesetzgebers:

- **Kein** „Generalverdacht“ gegenüber den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe
- eFZ als Element von weiteren Präventions- und Schutzmaßnahmen
- Anregung zur Auseinandersetzung mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ in der Kinder- und Jugendarbeit
- Neues Verständnis von präventivem Kinderschutz
- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen im ehrenamtlichen Bereich



Umsetzung unter Beteiligung von Fachkräften, EA und Politik

- Möglichst einheitliche Umsetzung nach dem Vorbild des Landkreises Regensburg im Bezirk Schwaben
- Arbeitstreffen mit Vereinsvorständen im Mai 2014
- Einstimmige Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss im Juli 2014
- Zustimmung zum Konzept bei der Bürgermeisterdienstbesprechung im September 2014



Konzept in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

- Abschluss der Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und allen freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis
- Entbürokratisierung durch gesammelte Antragsstellung
- Sicherstellung des Datenschutzes durch die Vornahme der Einsichtnahmen von Mitarbeitern der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften



Landratsamt Donau-Ries
Amt für Jugend und Familie



Vereinbarung

zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe
zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Der

Landkreis Donau-Ries – Amt für Jugend und Familie
im folgenden „Jugendamt“

und

der Verein/der freie Träger _____
im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verpflichtet die Beauftragten der freien Träger zu dieser Aufgabe.

§ 3

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG, bzw. alternativ eine Bescheinigung der Gemeinde, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt, hat vorlegen lassen.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird empfohlen, die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse grundsätzlich durch die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft vornehmen zu lassen. Diese stellt anschließend die jeweiligen Bescheinigungen für den Träger aus.

§ 4

Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter der Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

§ 5

Tätigkeitsausschluss

Große Verantwortung für Träger

- Die Entscheidung ob eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen wird oder nicht, liegt beim freien Träger
- Der Träger entscheidet in eigener Verantwortung, von welchen Ehrenamtlichen die Einsicht in ein eFZ gefordert wird

Empfehlung: Vereinbarung abschließen und generell von allen Mitarbeitern die in Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen, die Vorlage eines eFZ fordern (= Haftungsrisiko gering).



Gefährdungsgrad ist abhängig von...

Beurteilung des Gefährdungsgrades der Tätigkeiten durch die Vorstände/Verantwortlichen:

- Prüfen ob/welche Ehrenamtlichen zur Vorlage eines eFZ aufgefordert werden müssen
- Je nach Ergebnis: Vereinbarung muss abgeschlossen werden oder nicht

Abzuschätzende Faktoren:

- Art
- Intensität und
- Dauer der Tätigkeiten

Wichtigstes Kriterium:

Unmittelbare
Beaufsichtigung,
Betreuung, Erziehung,
Ausbildung oder
vergleichbarer Kontakt



Fragestellung	Ja	Nein
1. Betreut der Ehrenamtliche Kinder/Jugendliche oder besteht ein ähnlicher Kontakt? (z. B. der Ehrenamtliche hat die Aufsichtspflicht für Kinder/Jugendliche; er passt auf, dass Niemand zu Schaden kommt; er schafft Regeln für das soziale Miteinander; er führt Spiele durch; er versorgt verletzte Kinder/Jugendliche; ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ist der Ehrenamtliche Kindern/Jugendlichen übergeordnet? (z. B. der Ehrenamtliche kann Einfluss auf das Verhalten & Denken der Kinder/Jugendlichen nehmen; er kann belohnen & bestrafen; er übernimmt übergeordnete Positionen z. B. als Vorstand, Beisitzer, Betreuer, Sprecher,...) er verteilt Aufgaben; er gestaltet das Programm; er trifft stellvertretend Entscheidungen; ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Vermittelt der Ehrenamtliche Kindern/Jugendlichen Wissen, Werte, Normen oder soziale Kompetenzen? (z. B. er informiert & berät bei Fragen & Problemen; er wird als Vorbild wahrgenommen; er hilft bei den Hausaufgaben; er gibt Nachhilfeunterricht; er leitet Seminare, Workshops oder Informationsveranstaltungen; er plant und leitet Gruppenangebote; ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Ist der Altersunterschied zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern/Jugendlichen fünf Jahre oder größer?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Können sich die Kinder/Jugendlichen durch persönliche Merkmale selbst weniger schützen oder haben sie ein besonderes Schutzbedürfnis? (z. B. Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung, (psychisch) kranke Kinder/ Jugendliche, Babys, Kleinkinder bis 5 Jahre, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Ist die Tätigkeit mit einer besonderen Intimität verbunden? (z. B. gemeinsames Duschen; gemeinsame Schlafräume; Hilfe beim Toilettengang; Schwimmen; Windeln wechseln; Hilfe beim An- und Auskleiden; ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Wird die Tätigkeit von einem Ehrenamtlichen alleine ausgeübt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3

13. Handelt es sich um eine regelmäßige Tätigkeit oder findet diese im Jahr häufiger statt? (= min. zwei Mal in drei Monaten; im Durchschnitt mindestens acht Mal pro Jahr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Baut der Ehrenamtliche ein Vertrauensverhältnis zu Kindern/ Jugendlichen auf? (= Kinder/Jugendliche erzählen dem Ehrenamtlichen persönliche Dinge & Gefühle; sie bitten den Ehrenamtlichen bei Problemen um Hilfe; er wird von ihnen als verlässlich wahrgenommen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Wird die Tätigkeit längere Zeit im Vorfeld geplant? (= min. einen Monat vorher; keine spontanen Tätigkeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweise zur Auswertung:

Anzahl der „Ja“-Antworten	Einschätzung des Gefährdungspotentials	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis nötig?
1 bis 5 zutreffende Antworten	Geringes Gefährdungspotential	Von der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann abgesehen werden.
6 bis 7 zutreffende Antworten	Mittleres Gefährdungspotential	Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist empfehlenswert.
8 oder mehrere zutreffende Antworten	Hohes Gefährdungspotential	Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis sollte in jedem Fall erfolgen!

Einsichtnahme ja oder nein?

1. Faktor: Art des Kontaktes

- Hierarchie- oder Machtverhältnis, Abhängigkeitsverhältnis
- Anlernende, fortbildende oder pflegende Tätigkeit
- Altersdifferenz
- Beaufsichtigung
- Besondere Vertrauenssituation



Einsichtnahme ja oder nein?

2. Faktor: Intensität des Kontaktes

- Anzahl der betreuenden Personen
- Soziale Kontrolle
- Offener oder geschlossener Kontakt (Schulhof, Übungsraum)
- Stabilität der Gruppe (offener Jugendtreff)
- Tätigkeit in einer Gruppe
- Anwesenheit der Eltern



Einsichtnahme ja oder nein?

3. Faktor: Dauer des Kontaktes

- Gewisse Dauer und Regelmäßigkeit des Kontaktes / einmalig, punktuell oder gelegentlicher Kontakt
- Möglicher Aufbau eines Vertrauensverhältnisses



Einsichtnahme in 6 Schritten

1. • Aufforderung der Ehrenamtlichen zur Vorlage eines eFZ durch den Vorstand/Verantwortlichen des freien Trägers
2. • Antragsstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis bei der Gemeinde (einzeln oder gesammelt)
3. • Zusendung der erweiterten Führungszeugnisse durch das Bundeszentralregister **immer** an die Ehrenamtlichen
4. • Vorlage & Einsichtnahme in die Führungszeugnisse bei der VG oder der Gemeinde (Datenschutz!)
5. • Sammlung der Bestätigungen beim Vereinsvorstand und Dokumentation
6. • Wiederholung nach 5 Jahren bzw. bei Personalwechsel



Anträge auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name des Trägers/Vereins: _____
 Name Vorsitzender/Verantwortlicher: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Wohnort: _____

(Belegart NE für private Zwecke, Verwendungszweck X33)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Die nachstehend genannten Personen sind beim o. g. Träger/Verein ehrenamtlich tätig oder werden dort in nächster Zeit eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und werden aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs. 1. BZRG vorzulegen. Hiermit beantragen die nachstehend genannten Personen ein erweitertes Führungszeugnis gem. §. 30a BZRG, welches ihnen persönlich zuzusenden ist.

Im Sinne des § 12 JVKostO gilt die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als besonderer Verwendungszweck zur Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsname der Mutter	Anschrift	Unterschrift Ehrenamtliche/r



Träger/Verein

Aufforderung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

(Belegat N für private Zwecke, Verwendungszweck X33)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____
geboren am _____
geboren in _____
wohnhaft in _____

- ist bei dem o.g. Träger / Verein ehrenamtlich tätig
- wird ab dem _____ beim o.g. Träger eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum _____
Unterschrift Verantwortlicher Person/Inhaber _____



Einverständniserklärung zur Datenspeicherung
bzgl. der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem.
§72a SGB VIII

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Träger/Verein: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger/Verein im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe

- das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme, sowie
- die Tatsache das Einsicht in mein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 72a SGB VIII genommen wurde

bis zur Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit speichern darf.

Ort, Datum _____



Richtlinien zur Einsichtnahme

- Das eFZ ist für Ehrenamtliche **kostenfrei**
- **Empfehlung:** eFZ in der Gemeinde/VG vorlegen; Alternativ kann der Vorstand die Einsichtnahme selbst vornehmen
- Bei der Einsichtnahme in der Gemeinde/VG kann eine beliebige Anzahl an Bestätigungen ausgestellt werden
- Bei der Vorlage darf das eFZ nicht älter als 3 Monate sein
- Das eFZ darf nicht kopiert oder abgelegt werden
- Ehrenamtliche die keine Bestätigung/kein eFZ vorlegen, müssen von Tätigkeiten mit Kindern/Jugendlichen ausgeschlossen werden
- Ein eFZ kann grundsätzlich ab 14 Jahren beantragt werden



Richtlinien zur Einsichtnahme

- Spontane Aktivitäten sind von der Vorlagepflicht ausgenommen
- **Empfehlung:** eFZ von allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit verlangen
- Dokumentation beim freien Träger: Name, Ausstellungsdatum des eFZ und Datum der Vorlage
- Bei einschlägigen Vorstrafen: nur zusätzlich Speicherung der Tatsache das eine Straftat nach §72a SGB VIII vorliegt (-> Ausschluss des Ehrenamtlichen!)
- **Empfehlung:** Einmalig eine Genehmigung zur Datenspeicherung bei Ehrenamtlichen einholen
- Vorlagen, Formulare und Arbeitshilfen für **alle** Arbeitsschritte stehen online unter www.donau-ries.de/Koja



Gemeinde/Markt/Stadt

Ort

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Bescheinigung
zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn Vorname, Name

geboren am Geburtsdatum

wohnhaft in Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

laut erweitertem Führungszeugnis vom Ausstellungsdatum Führungszeugnis

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum der Einsichtnahme

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel



eFZ umfasst mehrere Straftaten

Insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Auflistung § 72a SGB VIII)

**auch Strafen unter 90 Tagessätzen
oder Freiheitsstrafen unter 3 Monaten**

D. h. das eFZ enthält auch Straftaten die im einfachen Führungszeugnis wegen Geringfügigkeit nicht auftauchen.

Je nach Urteil werden die Eintragungen nach dem Ablauf bestimmter Fristen wieder gelöscht.





Tätigkeitsausschluss nach §72a

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses



Tätigkeitsausschluss nach §72a

- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Wiedervorlageliste für erweiterte Führungszeugnisse

Verein / freier Träger: _____

	Name	Vorname	Ausstellungs- Datum eFZ	Datum der Vorlage des eFZ	Wiedervorlage Datum
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					



eFZ nur ein Element von präventiven Maßnahmen

Maßnahmen & Angebote:

- „Prävention sexueller Gewalt“ ist fester Bestandteil in der Jugendleiterausbildung des KJR und der Kommunalen Jugendarbeit
- Beratung, Information & Unterstützung freier Träger:
 - Vorlagen, Infomaterialien & Arbeitshilfen zur Abwicklung der Einsichtnahmen in die eFZ & zum Thema „Prävention sexueller Gewalt“ allgemein
 - Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten
 - Seminare & Informationsveranstaltungen zum Thema „sexuelle Gewalt“ & möglichen Präventionsmaßnahmen
 - Vermittlung an Fachstellen





LANDRATSAMT
DONAU-RIES



Wir beraten, vermitteln und informieren...

Kommunale Jugendarbeit

Landratsamt Donau-Ries
Beratungsstelle für Jugend und Familie
Martina Nagler und Andrea Ramold
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Tel.: 0906 74 6029 oder 6033
jugendarbeit@lra-donau-ries.de
www.facebook.de/KoJaDonauRies



LANDRATSAMT
DONAU-RIES



Vielen Dank!

